EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.6.2025
COM(2025) 278 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Überarbeitung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft[1] (VGV) wurde von der Europäischen Union[2] genehmigt und von sechs Partnern im Westbalkan (der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Nordmazedonien, dem Kosovo*, Montenegro sowie der Republik Serbien) (im Folgenden den „südosteuropäischen Parteien“) ratifiziert. Er trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

Er gilt für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr und sieht die schrittweise Integration der Verkehrsmärkte und -netze, einschließlich der Flughafeninfrastruktur, auf der Grundlage der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vor, einschließlich der Bereiche technische Normen, Interoperabilität, Sicherheit, Verkehrsmanagement, Wettbewerb, Sozialpolitik, Vergabe öffentlicher Aufträge und Umwelt.

Seit 2019 hat die Verkehrsgemeinschaft im Hinblick auf dieses Ziel die regionale Zusammenarbeit gestärkt, Initiativen zum Kapazitätsaufbau eingeleitet und gezielte technische Hilfe angeboten. Auf diese Weise erzielte die Verkehrsgemeinschaft Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften und der Integration der Verkehrsmärkte sowohl zwischen den südosteuropäischen Parteien als auch zwischen ihnen und der EU. Gleichwohl sind noch weitere Bemühungen vonnöten.

Nach Artikel 42 VGV wird der Vertrag auf Antrag einer Vertragspartei, in jedem Fall aber fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, überprüft.

Am 15. November 2022 haben die VGV-Vertragsparteien und die für Verkehr zuständigen Ministerinnen und Minister der Ukraine, Georgiens und der Republik Moldau eine gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung des Verkehrssektors gebilligt. Dieses politische Dokument bildete die Grundlage für die Beteiligung dieser Länder als Beobachter an der Arbeit der Verkehrsgemeinschaft. In der gemeinsamen Erklärung wurde die Auffassung vertreten, dass die potenziellen gegenseitigen Vorteile, die sich aus dem möglichen Beitritt der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens zum VGV ergeben, gebührend geprüft werden sollten.

In der vorliegenden Empfehlung wird vorgeschlagen, dass der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über die Überarbeitung des VGV aufzunehmen.

Das allgemeine Ziel sollte darin bestehen, mit den südosteuropäischen Parteien, der Ukraine und der Republik Moldau Änderungen des VGV auszuhandeln, um die Angleichung der Rechtsvorschriften aller Vertragsparteien an den einschlägigen EU-Besitzstand vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen europäischen Perspektive zu unterstützen und voranzutreiben.

Dies sollte neue Mechanismen zur Stärkung der im VGV enthaltenen verbindlichen Zusagen umfassen, z. B. Sanktionen (z. B. Aussetzung der Stimmrechte) im Falle schwerwiegender und anhaltender Verstöße gegen diese Zusagen. Um den Mechanismus zur Angleichung an

---

[1] ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2017/1937/oj.

[2] Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj).

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

den Besitzstand robuster zu machen, sollte eine verstärkte Rolle des ständigen Sekretariats des VGV angestrebt werden. Darüber hinaus sollte mit den Änderungen die Rolle des VGV bei der Unterstützung der Entwicklung der indikativen Ausdehnung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf die südosteuropäischen Parteien präzisiert werden, insbesondere durch Berücksichtigung der politischen Entwicklungen im Kontext des Rechtsrahmens für das TEN-V. Zudem sollte Anhang I des VGV überarbeitet werden, insbesondere um in den in Anhang I genannten Verkehrsbereichen oder damit zusammenhängenden Bereichen vor der Unterzeichnung des VGV geltenden EU-Besitzstand aufzunehmen und einschlägigen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Mit den Änderungen sollten bestimmte operative Aspekte, die bei der Anwendung des VGV ermittelt wurden, verbessert und die Vorschriften für die Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs in Angelegenheiten, die unter den VGV fallen, präzisiert werden.

Die Änderungen sollten auch die Vollmitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau in der Verkehrsgemeinschaft ermöglichen. Um die vollständige Integration in die Verkehrsgemeinschaft zu gewährleisten, sollte die Kommission ferner Anhänge über Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 40 VGV aushandeln, die für beide Länder ab deren Beitritt gelten. Darüber hinaus sollte die Kommission in der Lage sein, potenziellen Forderungen der Ukraine und der Republik Moldau in Bezug auf den Inhalt des VGV nachzukommen.

Angesichts der Rückschritte Georgiens im Bereich der Demokratie – u. a. durch die Verabschiedung des Gesetzes über die Transparenz ausländischer Einflussnahme, das den Weg Georgiens in die EU gefährdet und de facto zum Stillstand des Beitrittsprozesses geführt hat – sollte der Beschluss, konkrete Schritte im Hinblick auf die Vollmitgliedschaft Georgiens in der Verkehrsgemeinschaft zu unternehmen, zurückgestellt werden. Die Zurückstellung steht im Einklang mit den Beratungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024[3], 17. Oktober 2024[4] und 19. Dezember 2024[5] und spiegelt die Ergebnisse des Erweiterungsberichts der Kommission wider.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Ziele dieser Empfehlung stehen im Einklang mit den umfassenden Bemühungen der EU zur Unterstützung von Reformen im Verkehrssektor der südosteuropäischen Parteien, der Ukraine und der Republik Moldau im Rahmen ihres gesamten Beitrittsprozesses und ergänzen diese Bemühungen. Seit Inkrafttreten des VGV hat der Europäische Rat wiederholt bestätigt, dass die Zukunft der südosteuropäischen Parteien eindeutig in der EU liegt. Im März 2020 billigten die Mitglieder des Europäischen Rates den Beschluss des Rates (Allgemeine Angelegenheiten)[6], Beitrittsverhandlungen mit der Republik Nordmazedonien und der Republik Albanien aufzunehmen. Im März 2024 beschloss der Europäische Rat[7] die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina. Im Dezember 2022 stellte das Kosovo seinen Antrag auf EU-Mitgliedschaft.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2023 beschlossen, Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau aufzunehmen[8]. Die Beitrittsverhandlungen mit den beiden Ländern wurden am 25. Juni 2024 auf zwei Regierungskonferenzen in Luxemburg offiziell aufgenommen.

---

3 https://www.consilium.europa.eu/media/xysmymhe/euco-conclusions-27062024-de.pdf.
4 https://www.consilium.europa.eu/media/pugfxw4i/20241017-euco-conclusions-de.pdf
5 https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-50-2024-INIT/de/pdf.
6 https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7002-2020-INIT/de/pdf.
7 https://www.consilium.europa.eu/media/70888/euco-conclusions-2122032024-de.pdf.
8 https://www.consilium.europa.eu/media/68982/europeancouncilconclusions-14-15-12-2023-de.pdf.

Darüber hinaus steht das Ziel der weiteren Unterstützung der Integration der Verkehrsnetze im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]. Die Verordnung sieht unter anderem spezielle Europäische Verkehrskorridore vor, mit denen die Konnektivität zwischen den Mitgliedstaaten und den südosteuropäischen Parteien, der Ukraine und der Republik Moldau weiter gestärkt werden soll.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Empfehlung steht im Einklang mit der EU-Politik in anderen Bereichen, insbesondere im Kontext der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik. Die Europäische Kommission hat am 8. November 2023 den neuen Wachstumsplan für den Westbalkan angenommen[10], damit der Region bereits vor dem Beitritt manche Vorteile der EU-Mitgliedschaft zugutekommen und so das Wirtschaftswachstum angekurbelt und die erforderliche sozioökonomische Konvergenz beschleunigt wird. Dadurch soll es den Partnern ermöglicht werden, Reformen und Investitionen zu intensivieren, um den Erweiterungsprozess und das Wachstum ihrer Volkswirtschaften maßgeblich voranzutreiben.

Ebenso hat die Kommission am 15. April 2024 den Ukraine-Plan gebilligt[11], der die Ukraine bei der Erholung, beim Wiederaufbau und bei der Modernisierung unterstützt und insbesondere die Reformbemühungen des Landes auf seinem Weg zur EU-Mitgliedschaft unterstützt. Am 10. Oktober 2024 nahm die Kommission eine Mitteilung über den Wachstumsplan für Moldau an[12], mit dem die Wirtschaft Moldaus angekurbelt und das Land der EU-Mitgliedschaft nähergebracht werden soll, indem Reformen beschleunigt und finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Ziel des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft ist die Schaffung einer Verkehrsgemeinschaft im Bereich des Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehrs und die Entwicklung des Verkehrsnetzes zwischen der Europäischen Union und den südosteuropäischen Parteien. Nach Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden Maßnahmen in Bezug auf den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Nach Artikel 100 Absatz 2 werden geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt ebenfalls gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen. Die materielle Rechtsgrundlage für den geplanten Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Übereinkunft und die Erteilung von Verhandlungsrichtlinien sind daher Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

In Artikel 218 AEUV ist das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Nicht-EU-Ländern oder internationalen Organisationen festgelegt. Insbesondere muss die Kommission dem Rat nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV Empfehlungen vorlegen, woraufhin dieser einen Beschluss über die Ermächtigung zur

---

9 Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj).

10 https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/enlargement-policy/new-growth-plan-western-balkans_de.

11 https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/proposal-council-implementing-decision-approval-assessment-ukraine-plan_de.

12 https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/growth-plan-moldova-commission-proposal_de.

Aufnahme von Verhandlungen erlässt und, je nach Gegenstand der geplanten Übereinkunft, den Verhandlungsführer der EU oder den Leiter des Verhandlungsteams der EU benennt. Der Rat kann nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen. Die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für den geplanten Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Übereinkunft und die Erteilung von Verhandlungsrichtlinien ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

- **Zuständigkeit der Union**

In Artikel 216 Absatz 1 AEUV ist Folgendes festgelegt:

„Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte."

Der VGV wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/392 des Rates[13] geschlossen. Da es sich bei dem VGV um eine Übereinkunft zwischen der EU und den südosteuropäischen Parteien handelt, sollte eine Änderung dieser Übereinkunft auf EU-Ebene ausgehandelt werden.

Die Verkehrsgemeinschaft gründet sich auf die schrittweise Integration der Verkehrsmärkte der südosteuropäischen Parteien in den Verkehrsmarkt der EU auf der Grundlage des einschlägigen Besitzstands, einschließlich der Bereiche technische Normen, Interoperabilität, Sicherheit, Verkehrsmanagement, Sozialpolitik, Vergabe öffentlicher Aufträge und Umwelt, und zwar für alle Verkehrsarten mit Ausnahme des Luftverkehrs.

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, den VGV zu ändern, um i) die Angleichung der Rechtsvorschriften der südosteuropäischen Parteien zu unterstützen und voranzutreiben; ii) die Rolle des ständigen Sekretariats des VGV zu stärken; iii) Anhang I des VGV zu überprüfen, insbesondere um in den in Anhang I genannten Verkehrsbereichen oder damit zusammenhängenden Bereichen vor der Unterzeichnung des VGV geltenden EU-Besitzstand aufzunehmen und einschlägigen politischen Entwicklungen Rechnung zu tragen; iv) bestimmte operative Aspekte zu verbessern; v) die Regeln für die Auslegung des VGV im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs gemäß Artikel 19 VGV so zu präzisieren, dass auch die nach dem Datum der Unterzeichnung des VGV ergangene Rechtsprechung erfasst wird und vi) die Vollmitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau in der Verkehrsgemeinschaft zu ermöglichen, unter anderem durch die Aushandlung von Anhängen über Übergangsregelungen für jedes dieser Länder. Folglich berührt der Vorschlag nicht den sachlichen Anwendungsbereich der Übereinkunft, entspricht den politischen Zielen, die mit ihm verfolgt werden, und ändert nichts an der diesbezüglichen Zuständigkeit der EU.

[13] Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj).

Die EU hat daher die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss einer internationalen Übereinkunft zur Änderung des VGV und der Anhänge über Übergangsbestimmungen, die ab dem möglichen Beitritt der Ukraine und der Republik Moldau gelten sollen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die auszuhandelnden Änderungen ändern nicht den sachlichen Anwendungsbereich des VGV und beschränken sich auf Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine wirksamere Umsetzung des Vertrags zu gewährleisten und die Vollmitgliedschaft der Ukraine und der Republik Moldau zu ermöglichen.

Die geplante Übereinkunft ist das wirksamste Instrument zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der EU, den südosteuropäischen Parteien, der Ukraine und der Republik Moldau im Bereich Verkehr. Die Empfehlung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Eine Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen steht im Einklang mit Artikel 218 Absatz 3 AEUV. Danach legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, und der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Auf Ersuchen der Kommission setzte das ständige Sekretariat im Januar 2024 eine informelle Arbeitsgruppe ein, um im Rahmen der VGV-Überprüfung eine vorläufige Bewertung der derzeitigen Umsetzung des VGV vorzunehmen und um Bereiche zu identifizieren, in denen potenziell wesentlicher und operativer Verbesserungsbedarf besteht.

Die informelle Arbeitsgruppe, die vom ständigen Sekretariat geleitet wurde, bestand aus Vertretern der Kommission, der Mitgliedstaaten, der südosteuropäischen Parteien sowie der Beobachter. Ihre Aufgabe bestand darin, Folgendes zu ermitteln:

- potenzielle wesentliche Änderungen, die einen positiven Beitrag zum VGV-Ziel einer engeren Integration des Verkehrsmarkts der südosteuropäischen Parteien auf der Grundlage des einschlägigen EU-Besitzstands leisten könnten;

- die potenzielle Erforderlichkeit einer verstärkten Unterstützung bei der Überwachung der Entwicklung des indikativen transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) in der Region;

- neue Arbeitsbereiche/Aufgaben im Zusammenhang mit Entwicklungen in den Beziehungen der EU zu den südosteuropäischen Parteien;

- potenzielle operative Änderungen, die geeignet sind, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Umsetzung des VGV zu verbessern.

Die Überlegungen sind abgeschlossen, und das ständige Sekretariat hat einen Abschlussbericht erstellt, der eine Zusammenfassung der Arbeiten und die wichtigsten

Schlussfolgerungen enthält und in dem die wichtigsten Bereiche hervorgehoben werden, die Gegenstand der Überprüfung sein könnten.

Im Rahmen der Tätigkeit der informellen Arbeitsgruppe hat das Kosovo beantragt, die derzeit im VGV verwendete Bezeichnung (Kosovo*) in „Republik Kosovo“ zu ändern. Das Kosovo hat zudem den Wunsch geäußert, dass die derzeitige Darstellung seiner Grenzen in den indikativen TEN-V-Karten in Anhang I VGV geändert wird. Die Republik Nordmazedonien hat darauf hingewiesen, dass die dem VGV beigefügten bilateralen Protokolle überprüft und an die besondere Situation der Binnenparteien angepasst werden müssen, insbesondere was die Bestimmungen über den Seeverkehr betrifft. Montenegro stellte fest, dass bestimmte in Anhang I VGV aufgeführte Verordnungen einer Aktualisierung bedürfen.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Laufe des Jahres 2023 führten die Kommissionsdienststellen eine Reihe bilateraler Gespräche mit den südosteuropäischen Parteien über die engere Einbeziehung der Beobachter aus der Ukraine und der Republik Moldau in die Arbeit der Verkehrsgemeinschaft[14].

Unbeschadet der Ausgestaltung der jeweiligen offiziellen Regierungsstandpunkte findet die Initiative, die Ukraine und die Republik Moldau im Hinblick auf eine Vollmitgliedschaft enger in die Arbeit der Verkehrsgemeinschaft zu integrieren, im Allgemeinen große Unterstützung, jedoch mit deutlichem Vorbehalt hinsichtlich der bilateralen Beziehungen zwischen einem bestimmten Partner im Westbalkan (Kosovo) und den Beobachtern.

Albanien äußerte keine besonderen Bedenken bezüglich der engeren Einbeziehung der Beobachter in die Arbeit der Verkehrsgemeinschaft und gab an, dass es die Ausdehnung der Verkehrsgemeinschaft auf die Ukraine und die Republik Moldau unterstützt.

Bosnien und Herzegowina hat ebenfalls seine Unterstützung für die Ausdehnung der Verkehrsgemeinschaft auf die Ukraine und die Republik Moldau bekundet.

Auch das Kosovo hat keine besonderen Bedenken bezüglich einer Vollmitgliedschaft der Beobachter in der Verkehrsgemeinschaft geäußert, jedoch hinsichtlich der Nichtanerkennung der Unabhängigkeitserklärung des Kosovos seitens der Ukraine und der Republik Moldau.

Montenegro äußerte keine Bedenken bezüglich der engeren Einbeziehung der Beobachter in die Arbeit der Verkehrsgemeinschaft und bekundete seine Unterstützung hinsichtlich des Beitritts der Beobachter als Vollmitglieder in die Verkehrsgemeinschaft.

Nordmazedonien äußerte keine Bedenken bezüglich der engeren Einbeziehung der Beobachter in die Arbeit der Verkehrsgemeinschaft und bekundete seine Unterstützung hinsichtlich des Beitritts der Beobachter als Vollmitglieder zur Verkehrsgemeinschaft.

Serbien hat keine Bedenken bezüglich der engeren Einbeziehung der Ukraine und der Republik Moldau in die Arbeit der Verkehrsgemeinschaft geäußert; es hat jedoch angemerkt, dass derzeit kein offizieller Standpunkt der serbischen Regierung zur Vollmitgliedschaft der Beobachter vorliegt. Ein solcher Standpunkt würde nach einer förmlicheren Demarche der EU in Bezug auf den möglichen Beitritt der Ukraine und der Republik Moldau zur Verkehrsgemeinschaft festgelegt.

[14] Bei diesen bilateralen Gesprächen ging es auch um eine mögliche engere Einbeziehung Georgiens als derzeitiger Beobachter der Verkehrsgemeinschaft.

Im Rahmen bilateraler Gespräche im Jahr 2023 legten die Kommissionsdienststellen der Ukraine und der Republik Moldau die vorläufigen Standpunkte der südosteuropäischen Parteien zu den Aussichten auf eine Vollmitgliedschaft für die Beobachter vor. Zudem informierten die Kommissionsdienststellen über die möglichen finanziellen Auswirkungen (d. h. Beiträge zum VGV-Haushalt). Im Zuge dieser Gespräche bekundeten die Ukraine und die Republik Moldau ihr starkes Interesse daran, der Verkehrsgemeinschaft als Vollmitglieder beizutreten.

Darüber hinaus veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme (6. November bis 4. Dezember 2024). Im Rahmen dieser Stellungnahme erhielt die Kommission eine anonyme Zuschrift, in der zwar allgemeine Unterstützung für die Initiative zur weiteren Integration der Verkehrsnetze in der Region geäußert wurde, jedoch wurde gleichzeitig betont, dass eine enge Zusammenarbeit nur mit jenen Partnern angestrebt werden sollte, die bereits eng mit den europäischen Partnern zusammenarbeiten.

- **Folgenabschätzung**

Mit der Empfehlung wird die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu einem bestimmten Standpunkt verpflichtet, da sie lediglich eine Empfehlung für die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den südosteuropäischen Parteien, der Ukraine und der Republik Moldau vorsieht. Diese Verhandlungen betreffen gezielte technische Änderungen einer bereits bestehenden internationalen Übereinkunft und deren Ausweitung auf die Ukraine und die Republik Moldau. Das Ergebnis des Überarbeitungsprozesses wird Folge internationaler Verhandlungen mit Nicht-EU-Ländern sein. Der vorgeschlagene Beitritt der Ukraine und der Republik Moldau zur Verkehrsgemeinschaft beruht auf einem klaren politischen Signal seitens des Europäischen Rates, der diesen Ländern den Status von EU-Bewerberländern zuerkannt und die Beitrittsverhandlungen mit ihnen förmlich aufgenommen hat. Darüber hinaus muss der Vertrag nach Artikel 42 VGV fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten überprüft werden. Die Kommission muss eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen annehmen. Daher ist ein förmliches Folgenabschätzungsverfahren nicht erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Initiative steht voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Zwar sind die Auswirkungen auf den EU-Haushalt begrenzt, jedoch könnte sich der jährliche EU-Beitrag zur Verkehrsgemeinschaft um bis zu 34 % (0,8 Mio. EUR) erhöhen – je nach Ergebnis der Verhandlungen über die Berechnung der jeweiligen Beiträge der regionalen Partner – und es könnte eine einmalige Vorabinvestition in Höhe von 0,2 Mio. EUR erfolgen.

Nach Artikel 35 VGV deckt der Haushalt der Verkehrsgemeinschaft nur die Betriebsausgaben für das Funktionieren ihrer Stellen ab.

Die Auswirkungen auf den Mehrjährigen Finanzrahmen in Form der geschätzten erforderlichen Haushaltsmittel und Humanressourcen sind dem Finanzbogen im Anhang dieser Empfehlung zu entnehmen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Verhandlungsprozess wird voraussichtlich 2025 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen der Empfehlung**

In Artikel 1 wird die Ermächtigung erteilt, im Namen der Union Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft zur Überarbeitung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) zu führen.

Artikel 2 besagt, dass die Verhandlungen auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates im Anhang des Beschlusses zu führen sind.

Artikel 3 besagt, dass die Verhandlungen im Benehmen mit einem Sonderausschuss zu führen sind.

Artikel 4 besagt, dass der Beschluss an die Kommission gerichtet ist.

- **Die Wahl des Verhandlungsführers**

Da die Verhandlungen in den nicht zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gehörenden Bereich fallen, muss die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführer benannt werden.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Überarbeitung des Vertrags über die Verkehrsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft (VGV) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates[15] unterzeichnet. Am 4. März 2019 wurde er im Namen der Union durch den Beschluss (EU) 2019/392 des Rates[16] genehmigt. Er trat am 1. Mai 2019 in Kraft.

(2) Mit dem VGV wird der Ausbau des Verkehrsnetzes zwischen der Union und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Nordmazedonien, dem Kosovo[*], Montenegro und der Republik Serbien (im Folgenden den „südosteuropäischen Parteien“) im Bereich des Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehrs gefördert, und er gründet sich auf die schrittweise Integration der Verkehrsmärkte der südosteuropäischen Parteien in den Verkehrsmarkt der Union auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Besitzstands der Union.

(3) Nach Artikel 42 VGV wird der Vertrag auf Antrag einer Vertragspartei, in jedem Fall aber fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, überprüft.

(4) Im Januar 2024 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Sondierungsgespräche über die Überprüfung des VGV zu führen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern der Kommission, der Mitgliedstaaten, der südosteuropäischen Parteien und der derzeitigen Beobachter zusammen. Sie hat ihre Gespräche über die Notwendigkeit einer Aktualisierung des VGV abgeschlossen.

(5) Im Hinblick auf die engere Zusammenarbeit zwischen der Verkehrsgemeinschaft und den Beobachtern aus der Ukraine und der Republik Moldau wurden erhebliche Fortschritte erzielt.

(6) Die Union sollte an den Verhandlungen über den VGV teilnehmen —

---

15 Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1).

16 Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über eine internationale Übereinkunft zur Überarbeitung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) zu führen.

Artikel 2

Die Verhandlungsrichtlinien sind im Anhang festgelegt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem [vom Rat einzufügen: Name des Sonderausschusses] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin